

## ENTWURF

Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes  
über die Hochschulen im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)  
Vom 10. Dezember 2008

erlässt der Studentenrat der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden folgende

### **Wahlordnung**

Der in dieser Ordnung verwendete Begriff „Studierendenschaft“ entspricht der Studentenschaft im Sinne des § 25 SächsHSG.

#### **Erster Abschnitt**

##### **§ 1 Geltungsbereich und Mandatsdauer**

(1) Diese Wahlordnung gilt für:

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten
2. die Wahlen zum Studentenrat

(2) Die Mitglieder des Studentenrates und der Fachschaftsräte werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Konstituierung des neuen Organs nach Ablauf eines Jahres geschäftsführend im Amt.

#### **Zweiter Abschnitt Die Fachschaftsräte**

##### **§ 2 Wahlgrundsätze**

Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 1 SächsHSG (frei, gleich, geheim) durchzuführen. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet § 14 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

##### **§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben**

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlleiter und die Abstimmungsausschüsse (§ 11 Abs. 2). Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studentenrat bestellt. Sie müssen wahlberechtigt im Sinne von § 4 Abs. 1 sein. Diese Bestellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss und der Wahlleiter ihre Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen können. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird mit dem Protokoll des Studentenrates veröffentlicht.

(3) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelungen von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der

## ENTWURF

Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter und seinen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Geschäftsführer Finanzen des Studentenrates einberufen und von diesem bis zum Wahl des Wahlleiters geleitet.

(5) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung
2. die Erstellung des Wählerverzeichnisses
3. den Druck der Stimmzettel sowie
4. die Bereitstellung der Wahleinrichtungen

Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(7) Die Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Wahlleiter geleitet und können von jedem Mitglied einberufen werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Wahlleiter. Von dieser Entscheidung ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Wahlgorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(9) Die Wahlgorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

(10) Die Wahlgorgane und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Studentenschaft nach § 24 Abs. 1 SächsHSG. Gasthörer besitzen kein Wahlrecht. Soweit das Gesetz, die Satzung der Studentenschaft oder diese Ordnung dies voraussetzen, muss zusätzlich eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Fachschaft gegeben sein.

(2) Mitglieder der Studentenschaft, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in der Satzung der Studentenschaft benannten Fachschaften.

(3) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. Der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus.

### **§ 5 Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis**

(1) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr 1 können nur

## ENTWURF

Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird von der zentralen Universitätsverwaltung erstellt. Der Wahlleiter nach dieser Ordnung setzt den Kanzler der TU Dresden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen über die beabsichtigte Abforderung des Wählerverzeichnisses in Kenntnis. Das Wählerverzeichnis gliedert sich nach Fachschaften. Im Übrigen ist es in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen und den Vornamen der Wahlberechtigten enthalten. Das Geburtsdatum ist zu verzeichnen, soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Auslegung nach § 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) Am 14 Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten sieben Arbeitstage vor der Schließung zur Einsicht ausgelegt. Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung sind Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung. Die betroffene Person soll vorher gehört werden. Ist die Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis.

(5) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 bis 6 genannten Angaben ist vom Wahlleiter auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 4 Abs 2. Der Wahlleiter hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihm bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Studentenschaft). Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist durch den Wahlleiter in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

### **§ 6 Wahlausschreibung**

(1) Spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter die Wahlausschreibung. Sie wird auf den Internetseiten des Studentenrats und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, dass die Vertreter der Fachschaften gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechtes von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe

## ENTWURF

8. der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist, den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
10. den Wahltermin, den Ort und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht; zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend,
12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigungen erhalten.

### **§ 7 Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe**

(1) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte und des Studentenrates vor dem Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters durchgeführt werden können. Sie sollen in der Regel im Wintersemester stattfinden.

(2) Die Stimmabgabe ist an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Zeiten der Stimmabgabe werden vom Wahlausschuss bestimmt.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume sowie die Zuweisung der Wahlberechtigten zu den Abstimmungsräumen. Ein Wechsel des Abstimmungsraums auch innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich, sofern der Wechsel mit der Wahlausschreibung bekannt gemacht wird. Jeder Wahlberechtigte darf immer nur in einer Lokalität wählen. Zwischen Ende des Wahlzeitraumes in einer Wahllokalität und dem Beginn des Wahlzeitraumes in einer anderen muss mindestens eine Stunde liegen. Der Abstimmungszeitraum eines Wahltages muss um die Gesamtzeitdauer aller Unterbrechungen die sich aus dem Wechsel der Wahllokalitäten und den in dieser Ordnung dafür vorgesehenen Regulierungen ergeben, verlängert werden.

### **§ 8 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge oder, sofern die Ordnung der betroffenen Fachschaft die vorsieht, als ungebundene Listenwahlvorschläge zulässig.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, dass sie die Wahl gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Fachschaftsräte) betreffen. Es muss weiterhin ersichtlich sein, welche Fachschaft sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, den Studiengang und das Fachsemester sowie eine E-Mailadresse des Bewerbers enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Wahlvorschläge mit einem Kennwort, das sich für die Übernahme auf den Stimmzettel eignet, zu kennzeichnen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Universität mitzuteilen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wer im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt diese Angabe, so gilt

## ENTWURF

der an erster Stelle stehende Bewerber als Vertreter des Wahlvorschlags.

(4) Der Bewerber hat auf dem Wahlvorschlag sein Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine Entsprechende Erklärung gesondert abzugeben. Mit diesem Einverständnis soll auch das Einverständnis darüber verbunden werden, dass Mitteilungen und Erklärungen der Wahlorgane gegenüber dem Bewerber in Textform (E-Mail) erfolgen können.

(5) Ein Bewerber darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Organs genannt werden.

(6) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(7) Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt zwei Wochen und endet regelmäßig am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

(8) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlags zulässig.

### **§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die Berechtigte Person im Sinne des § 8 Abs. 3 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlausschuss per Los bestimmt.

(3) Spätestens am 11 Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Mit der Bekanntgabe kann die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge für unzulässig erklärt werden, wenn dadurch die Werbung für zugelassene Werbung beeinträchtigt wird.

### **§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen**

(1) Für die Wahl jedes Fachschaftrates werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hinzuweisen.

(2) Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

### **§ 11 Stimmabgabe**

(1) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens 3 Personen bestehender Abstimmungsausschuss bestellt. Zur Vorbereitung der Bestellung schlägt der

## ENTWURF

amtierende Fachschafftsrat bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag einen Vorsitzenden vor. Sobald dieser durch den Wahlleiter ernannt wird, schlägt er dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder vor. Mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für die Stimmabgabe geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Abstimmungsausschusses kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlbeteiligten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel in dem ihm gem. § 7 zugewiesenen Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor der ersten Stimmabgabe hat der Abstimmungsausschuss sicherzustellen, dass die Urne leer ist.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(4) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er eindeutig kenntlich macht, welche Kandidaten er wählt. Bei jeder Wahl kann der Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. Der Wähler kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Kandidaten in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen (panaschieren).

(5) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnis zu überprüfen. Der Wähler hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Unmittelbar danach wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren. Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nachdem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen haben und im Wählerverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der Wahlvorstand am letzten Tag die Stimmabgabe für beendet.

### § 12 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Ein Wahlberechtigter, der eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss:

- a. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 14 Kalendertag
- b. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag

vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung.

## ENTWURF

Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis. Ein Wahlberechtigter, bei dem im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann seine Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese im Servicebüro des Studentenrat.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass: 1. der Briefwähler den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Abs 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt, und diesen verschließt, 2. er den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet, 3. er den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugewandenen Briefwahlumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und 4. der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist dem Wahlleiter zugeht.

(6) Auf dem Wahlbrief sind vom Wahlleiter oder einem von ihm benannten Wahlhelfer Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift nach § 15 eingetragen.

(7) Spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der Wahlumschlag kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 6 erfolgt.

(8) In den Fällen des Absatz 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahl Niederschrift nach § 15 als Anlage beizufügen.

(9) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

## ENTWURF

### § 13 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem Wahlausschuss zusammen mit den Wahlunterlagen zu übergeben. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. Spätestens 6 Tage nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlausschuss in Zweifelsfällen nach. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn kein Bewerber gekennzeichnet wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerbers oder des gewählten Wahlvorschlages dient oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallen sind. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

### § 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Er stellt die Ergebnisse fest. Er stellt weiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Anzahl der gültigen Stimmen je Kandidat und die damit gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 fest.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

## ENTWURF

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen, dann nach der Reihung des Wahlvorschlags zuzuteilen.

(5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze, sofern sie mindestens eine Stimme enthalten haben. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlschuss zu ziehende Los über die Reihenfolge.

### **§ 15 Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlorgane sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlorgane werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans, die übrigen vom Wahlleiter unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

### **§ 16 Annahme der Wahl**

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich oder per E-Mail zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine Ablehnung der Wahl in schriftlicher Form aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

### **§ 17 Nachrücken von Ersatzvertretern**

(1) Wird die Wahl von einer Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, verringert sich die Zahl der Sitze des jeweiligen Fachschaftsrates entsprechend.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gilt Abs 1 und § 16 entsprechend.

### **§ 18 Wahlprüfung**

## ENTWURF

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von 6 Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, das ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder das eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

### § 19 Fristen

Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 12 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.

### § 20 Konstituierung der Fachschaftsräte

Die Fachschaftsräte konstituieren sich frühestens 7 und spätestens 21 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

## Dritter Abschnitt Der Studentenrat

### § 21 Wahl des Studentenrats

(1) Der Studentenrat setzt sich aus den von den einzelnen Fachschaftsräten entsandten Vertretern zusammen.

(2) Der Studentenrat hat maximal 39 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

1. Jeder Fachschaftsrat entsendet durch Wahl einen Vertreter (Basisvertreter)
2. Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreter nach folgendem Verfahren entsandt werden. Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studentenschaft gebildet. Anhand der Kennzahlen größer eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreter bis zur maximalen Größe des

## ENTWURF

Studentenrates von 33 Basis- und weiteren Vertretern entsandt.

(3) Geschäftsführer werden zu Vertretern mit besonderem Sitz (besondere Vertreter), wenn der Fachschaftsrat die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertretern entsandt hat. Ist der Geschäftsführer Basis- oder weiterer Vertreter, kann der Fachschaftsrat einen Vertreter neu entsenden.

(4) Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreter haben.

(5) Entsendet ein Fachschaftsrat weniger weitere Vertreter als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreter nach zwei aufeinander folgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Abs 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

(6) Nimmt ein Vertreter an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teil, ruht sein Mandat für die Zeit seiner weiteren Abwesenheit. Ruhende Mandate weiterer Vertreter werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt.

(7) Nach Rücktritt oder Abwahl eines Geschäftsführers hat der entsprechende Fachschaftsrat alle Vertreter neu zu entsenden.

(8) Die Mitgliedschaft eines Vertreters im Studentenrat endet mit dem Ende der Legislatur des Studentenrats. Ferner endet sie durch Rücktritt, Exmatrikulation, Tod oder Rücknahme der Entsendung durch den Fachschaftsrat.

### **§ 22 Konstituierung des Studentenrats**

Der Studentenrat konstituiert sich spätestens 28 Tag nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse gemäß § 14 Abs. 2.

## **Vierter Abschnitt**

### **§ 23 Übergangsbestimmungen**

Die Regelung des § 7 Abs 3 Satz 2 tritt erst im Jahr 2010 in Kraft.

Dresden, 28.5.2009.